

## **Dipl.-HTL-Ing. Meinhard Perkmann**

Prüfer am Landesrechnungshof Steiermark

Allgem. beeideter u. gerichtl. zertif. Sachverständiger f. Thermografie

Zertifizierter Objektsicherheitsprüfer (nach ÖN B 1300 u. 1301)

Körbberg. 9, 8010 Graz

m.perkmann@hotmail.com

## **Privatgutachten versus Gerichtsgutachten**

OLG Graz 7.9.2016, 4 R 140/16i:

„Die Auswahl des Sachverständigen ist Ergebnis einer Ermessensentscheidung des Gerichts, das hierüber weder an die Vorschläge der Parteien noch an konkrete gesetzliche Vorgaben gebunden ist, insbesondere nicht an die Verpflichtung, nur solche Personen heranzuziehen, die zur Erstattung von Gutachten über ein bestimmtes Thema öffentlich bestellt sind. Demnach kommt der Nichteintragung einer Person in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet keine Indizwirkung dahin zu, dass ihr die zur Erfüllung eines in dieses Fachgebiet fallenden Gutachtensauftrags erforderliche Befugnis oder Fachkompetenz fehlt. Die Eintragung in die Sachverständigenliste hat vielmehr nur Indizwirkung, dass der Sachverständige gerade auf diesem Gebiet eine besondere Fachkunde aufweist. Letztlich kommt es darauf an, welchen Sachverständigen der Richter im konkreten Fall (aufgrund objektiver und daher überprüfbarer Kriterien) für am besten geeignet hält.“

Von obigem Leitsatz ausgehend sollen die (angeblichen) Unterschiede zwischen dem Privatgutachten und dem so genannten Gerichtsgutachten aber auch dem Amtssachverständigengutachten dargestellt werden. Vorweg ist die Frage zu erörtern: wer/was ist ein Sachverständiger überhaupt? Was ist ein Gutachten? Wie ist ein Gutachten aufgebaut, Formen von Gutachten? Was ist wichtig im Gutachten, was nicht relevant. Problemfeld: der Sachverständige geht über sein Fachgebiet hinaus. Weiteres Problemfeld: Befangenheit. Wie wird man zum Gerichtssachverständigen (bezogen auf Österreich)?